



**SOP**  
**SARS-CoV-2-Tests**  
**für Mitarbeiter\*innen und**  
**Praktikant\*innen**

## 1. Ziele und Zweck

- Möglichkeit des Managements bei hohem Infektionsgeschehen auf kurzem Wege Maßnahmen dieser SOP verpflichtend umzusetzen.
- Vermeidung der Ansteckung von Patient\*innen, Bewohner\*innen und Personal durch raschen Nachweis von SARS-CoV-2-Infektionen, sofern erforderlich.
- Aktuelles Bild zur Infektionslage durch regelmäßiges Screening von Mitarbeiter\*innen (MA) und Praktikant\*innen bei Bedarf
- Ermöglichen von frühzeitigen Reaktionen auf Entwicklungen der Infektionslage.
- Transparenz hinsichtlich anzuwendender Testmethode

## 2. Geltungsbereich

- Alle Einrichtungen des Wiener Gesundheitsverbundes
- Für das AKH siehe Detailregelungen in der „Teststrategie von Mitarbeiter\*innen des Universitätsklinikums AKH Wien“

## 3. Relevante Begriffsdefinitionen

-

## 4. Vorgehensweise

### 4.1 Testung

Es gibt keine Testverpflichtung. Dennoch ist es zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur sinnvoll, bei begründetem Verdacht auf Erkrankung von COVID-19 folgende Möglichkeiten in Betracht zu ziehen:

#### 4.1.1 MA/Praktikant\*innen mit COVID-19-Verdacht

- Außerhalb der Einrichtung: Testung über jeweiligen Arzt, der Verdacht ausspricht  
In der Einrichtung: Testung und ggf. Kontakt-Tracing über die Einrichtung (via Ärztliche Direktor\*in/Medizinische Leiter\*in)
- Wiederaufnahme der Tätigkeit nach bestätigter SARS-CoV-2 Infektion:
  - Bei Vorliegen eines pos. Testergebnis auf SARS-CoV-2 und symptomatischem Verlauf liegen die Voraussetzungen eines Krankenstandes vor (Krankmeldung ist nach spätestens 3 Tagen vorzulegen)  
Hinweis: auch im privaten Bereich ist das Tragen zumindest eines medizinischen MNS (OPII) zur Prophylaxe vor Übertragung sinnvoll!

Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem Änderungsdienst

SOP SARS-CoV-2 Tests für Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen	Version: 34	Seite:
Dokumentnummer: GED-QPS-002	Datenklasse: 1	1 von 6

- Bei Vorliegen eines pos. Testergebnis auf SARS-CoV-2 und asymptomatischem Verlauf ist nach Möglichkeit Home-Office zu gewähren
- Bei Vorliegen eines pos. Testergebnis auf SARS-CoV-2 und asymptomatischem Verlauf ohne Möglichkeit von Home-Office ist im Hinblick auf die Schutzbedürfnisse der Patient\*innen, Bewohner\*innen und Kund\*innen und um eine weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 Infektionen unter den Mitarbeiter\*innen (systemkritische Infrastruktur) zu verhindern aus Präventionsgründen zumindest ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OPII) anzulegen.

#### 4.1.2 MA/Praktikant\*innen nach ungeschütztem Kontakt mit einer positiv getesteten Person (z.B. Haushaltskontakt)

- Nach ungeschütztem Kontakt beziehungsweise mit Bekanntwerden des Kontaktstatus ist jedenfalls der eigene Gesundheitszustand zu beobachten. Bei Auftreten von Symptomen wird im Wege des behandelnden Arztes ein PCR-Test empfohlen. Darüber hinaus wird eine Mund-Nasen-Schutz-Trageempfehlung für den Betroffenen ausgesprochen.

#### 4.1.3 Anlassbezogene Umgebungsuntersuchungen

- Zur Vermeidung einer symptomlosen Verbreitung (Clusterbildung) können im Anlassfall Testungen von MA und Patient\*innen/Bewohner\*innen für notwendig erklärt werden.

Im Einzelfall ist die Notwendigkeit solcher Testungen in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Hygieniker\*innen und der Leitung der Einrichtung (KOFÜ, Heimleitung, Leiter\*in) zu organisieren.

## 4.2 Anordnungsbefugnis durch GED KBS

Dennoch ist in begründeten Fällen, z.B. bei rasch ansteigendem Infektionsgeschehen nach Entscheidung durch GED KBS die Aktivierung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen möglich. Die finanztechnischen inkl. administrativen Belange sind im Vorfeld mit GED FIN einvernehmlich herzustellen. Die Anordnung und Aufhebung ist im Wege des Service Sofortmaßnahmen, Katastrophenschutz, Journaldienst (SKJ) in seiner Funktion als Stabsleitung WIGEV allen Mitarbeiter\*innen im WIGEV bekannt zu machen und wird durch GED KOM im Intranet explizit verlautbart.

### 4.2.1 Testung von Neueinsteiger\*innen und Praktikant\*innen

Grundsätzlich gibt es KEINE Verpflichtung, bei Dienstantritt den Nachweis eines negativen PCR-Tests aus einem zertifizierten Labor vorzulegen.

#### 4.2.1.1 Neu eintretende Mitarbeiter\*innen, Praktikant\*innen, Hospitant\*innen, Student\*innen aller Berufsgruppen

Bei hohem Infektionsgeschehen und nach Entscheidung durch GED KBS ist der WIGEV dennoch berechtigt, von neu eintretenden Mitarbeiter\*innen, Praktikant\*innen, Hospitant\*innen, Student\*innen aller Berufsgruppen folgende Festlegung zu aktivieren:

- Personen die neu im WIGEV eintreten, haben vor Dienstantritt eine schriftliche Bestätigung über einen negativen PCR-Test aus einem zertifizierten Labor vorzulegen.

Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem Änderungsdienst

SOP SARS-CoV-2 Tests für Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen	Version: 34	Seite:
Dokumentnummer: GED-QPS-002	Datenklasse:1	2 von 6

- Das Testergebnis (Zeitpunkt der Abnahme) für den PCR-Test darf nicht älter als 72 Stunden sein.
- Rezent Genesene können für einen Zeitraum von 2 Monaten nach der Absonderung den Absonderungsbescheid und zusätzlich einen Nachweis über einen Ct-Wert  $\geq 30$  aus einem zertifizierten Labor vorlegen.
- Ein Dienstantritt darf grundsätzlich nur nach negativem Testergebnis erfolgen (ausgenommen rezent Genesene).  
Im begründeten Einzelfall kann, wenn es der Dienstbetrieb erfordert, auch ein Antigen-Schnelltest mit einem nachfolgenden PCR-Test in der Einrichtung durchgeführt werden.
- Wenn ein Praktikum innerhalb des WIGEV unmittelbar an ein anderes anschließt, ist kein neuerlicher Test erforderlich.
- Für die Dauer des Praktikums innerhalb des WIGEV ist für Praktikant\*innen, Hospitant\*innen und Student\*innen, etc. diese SOP analog wie für Mitarbeiter\*innen anzuwenden

Die etwaige Notwendigkeit des Nachweises wird allen potentiell betroffenen Personen im Wege des Aufnahmeverfahrens durch die Personalstellen bekanntgegeben.

#### 4.2.2 Mitarbeiter\*innen-Screening auf SARS-CoV-2

**Grundsätzlich ist ein kontinuierliches Mitarbeiter\*innen-Screening auf SARS-CoV-2 NICHT notwendig.**

#### 4.2.3 Teststrategie bei Anordnung durch GED KBS

- Alle MA sind 1x pro Woche mittels PCR zu testen (Jederzeitiger Nachweis über einen negativen PCR-Test innerhalb der letzten 7 Tage), sofern dies die Testkapazitäten zulassen.
  - Logopäd\*innen sind auch bei verminderten Testkapazitäten mindestens 3x pro Woche zu testen, da sie bei der Therapie von der Maskenpflicht befreit sind (Jederzeitiger Nachweis über drei negative PCR-Tests in den letzten 7 Tagen).
- Die Gültigkeitsdauer für PCR-Tests beträgt 72 Std ab Abnahmezeitpunkt. In Ausnahmefällen kann bei mangelnder Verfügbarkeit oder bei verspätetem Testergebnis von PCR-Tests der Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, nicht älter als 24 Std, vorgelegt werden. Der Rachenabstrich ist dabei gem. MA15 zu bevorzugen.
  - Im begründeten Einzelfall, wenn es zur Aufrechterhaltung des Betriebs unbedingt notwendig ist, kann bei Dienstantritt ein Antigentest auf SARS-CoV-2 und gleichzeitig ein PCR-Test unter Aufsicht einer fachlich befugten Person durchgeführt werden. Der Dienst darf nur bei negativem Testergebnis des Antigentests angetreten werden.
- MA, die von einer SARS-COV-2-Infektion genesen sind und keine Symptome (Husten, Halsschmerzen, Schnupfen etc.) haben, sind danach für einen Zeitraum von 2 Monate von den Screenings ausgenommen.  
Wenn bei diesen MA Symptome (Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, etc.) auftreten, ist ein ungepoolter PCR-Test durchzuführen.
- In besonders vulnerablen Bereichen können Genesene mittels Antigen-Test gescreent werden.

Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem Änderungsdienst

SOP SARS-CoV-2 Tests für Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen	Version: 34	Seite:
Dokumentnummer: GED-QPS-002	Datenklasse:1	3 von 6

- Das MA-Screening erfolgt in Verantwortung der Dienststellenleiter\*innen.
- Ein Abweichen von der Teststrategie ist von den Dienststellenleiter\*innen zu begründen und umgehend unter Angabe einer Befristung schriftlich an SKJ der GED zu melden.
- Falls MA nicht an den internen Screenings teilnehmen, ist auf eigene Initiative ein anerkannter COVID-Test eines zertifizierten Labors vorzulegen.

#### 4.2.3.1 Dokumentation

- Die Kliniken und PWHs haben durch geeignete Prozesse und eigene Screening-Angebote sicherzustellen, dass der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr dokumentiert vorliegt.
- Sofern individuelle Testergebnisse nicht im Zuge der Test-Abwicklung elektronisch gespeichert werden (z.B. Wien Gurgelt), sind von den MA die Nachweise der individuellen Screening-Ergebnisse über eine Dauer von mindestens 28 Tagen aufzubewahren.
- MA sind verpflichtet, dem direkten Vorgesetzten auf Verlangen zu jedem Zeitpunkt ihrer Dienstverrichtung den aktuellen Teststatus nachweisen zu können. Dieser hat den Teststatus stichprobenartig zu kontrollieren.
- Befreiungen vom Screening sind zu dokumentieren.

## 5. Hinweise

- Für überlassene Arbeitskräfte, Zivildienstler, Ehrenamtliche, MA von Drittfirmen, etc. ist diese SOP sinngemäß zu Mitarbeiter\*innen anzuwenden.
- Die Verrechnungssagenden (z.B. Festlegung der Verrechnungskostenstelle) wird bei Inanspruchnahme der Regelung durch GED FIN auf Anforderung durch GED KBS explizit festgelegt.
- Die Testanforderung in den WSK/PWH erfolgt in Impuls.Kis/Webokra über die bereits vorhandene Schiene zur Mitarbeiter\*innentestung.
- Auf dem Begleitschein ist zu vermerken, ob es sich um die Testung eines MA mit COVID-Leitsymptomen, einem MA/KP1, einem MA-Screening, einem neu eintretenden MA oder die Testung von Praktikant\*innen, Hospitant\*innen bzw. Student\*innen aller Berufsgruppen handelt.
- Die unter Anordnungsbefugnis durch GED KBS beschriebenen Maßnahmen ergeben sich aus den Erfahrungswerten, die durch die COVID-19-Pandemie gewonnen wurden.

## 6. Mitgeltende Dokumente

- [GED-QPS-036 SOP PSA bei aerogen infektiösen Tröpfchen oder Aerosolen](#)

## 7. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
MA	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
WSK	Wiener Städtische Klinik
PWH	Pflegewohnhaus

Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem Änderungsdienst

SOP SARS-CoV-2 Tests für Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen	Version: 34	Seite:
Dokumentnummer: GED-QPS-002	Datenklasse:1	4 von 6

GED	Generaldirektion
KBS	Klinische Betriebssteuerung
SKJ	Service Sofortmaßnahmen, Katastrophenschutz und Journdienst
KOM	Vorstandsressort Kommunikation
PCR-Test	Polymerase Chain Reaction – Test

## Erstellung und Freigabe

	Funktion/OE	Name	Datum	Unterschrift
Erstellt	GED QPS	Erika Baumgartl	16.06.2023	e.h.
Geprüft	GED RCO	Susanne Klima	26.06.2023	e.h.
Freigegeben	GED QPS	Egon Unterberger	27.06.2023	e.h.

## Änderungshistorie

Version	Inhalt/Modifikation	Erstellt von	Datum	Anmerkung
V 01-29	Je nach gültiger Gesetzeslage	GED KBS / QPS	ab Februar 2020	Historie aufgrund Formular-Wechsel
V 30	Anpassung an gültige Gesetzeslage – Inkrafttreten COVID-19-VbV, Übernahme der neuen SOP-Vorlage	Erika Baumgartl	01.08.2022	
V 31	Änderung bei Kontaktpersonen, Streichen der freiwilligen Weiterarbeit	Florian Laber	09.08.2022	
V 32	Reduktion des Screeningintervalls auf 1x pro Woche Verlängerung der Gültigkeitsdauer von PCR-Tests auf 72 Stunden	Erika Baumgartl	19.12.2022	
V 33	Entfall des normativen Vorschreibung des Screenings, Möglichkeit der Ausrufung von punktuellen Screenings und Vorlage von Tests bei der Aufnahme	Erika Baumgartl	20.02.2023	
V 34	Entfall des Pandemie-Status bei COVID-19, Wegfall aller behördlichen Normative, Beibehaltung der Möglichkeit der Ausrufung von punktuellen	Erika Baumgartl	16.06.2023	

Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem Änderungsdienst

SOP SARS-CoV-2 Tests für Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen	Version: 34	Seite:
Dokumentnummer: GED-QPS-002	Datenklasse: 1	5 von 6

	Screenings und Vorlage von Tests bei der Aufnahme			
--	--	--	--	--

Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem Änderungsdienst

SOP SARS-CoV-2 Tests für Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen	Version: 34	Seite:
Dokumentnummer: GED-QPS-002	Datenklasse: 1	6 von 6